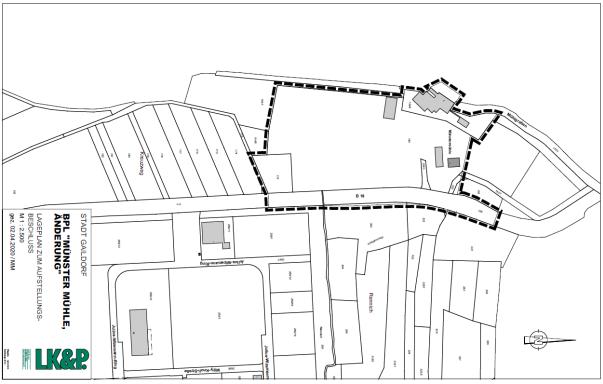
Amtliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplans "Münster Mühle 1. Änderung" in Gaildorf-Münster und seiner örtlichen Bauvorschriften im Verfahren nach § 13a BauGB

Der Gemeinderat der Stadt Gaildorf hat am 25. Oktober 2023 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan "Münster Mühle 1. Änderung" in Gaildorf-Münster gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und § 74 Landesbauordnung (LBO) sowie § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 162 (Teilfläche) 162/1 (Teilfläche), 163 (Teilfläche), 164 (Teilfläche), 164/3, 164/4 (Teilfläche), 165 (Teilfläche), 167 (Teilfläche), 167/2171 (Teilfläche) und 1173, 303 (Teilfläche) und 322 (Teilfläche) der Flur 2 der Gemarkung Unterrot, mit einer Fläche von ca. 3,4 ha. Maßgebend für die Abgrenzung ist der im Lageplan des Büros LKP Ingenieure, Mutlangen vom 2. April 2020 dargestellte Geltungsbereich. Siehe folgender Kartenausschnitt:





Maßgebend für den Inhalt des Bebauungsplanes sind die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen mit den örtlichen Bauvorschriften in der Fassung des Büros LKP vom 21. Juli 2021/24.Mai 2023/25. Oktober 2023. Dem Bebauungsplan ist die Begründung vom 21. Juli 2021/24.Mai 2023/25. Oktober 2023 des Büros LKP als Anlage 1, sowie die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung des Büros Visualökologie, Esslingen vom 09.03.2021 als Anlage 2 und der Lageplan zur externen Ersatzmaßnahme für Zauneidechsen des Büros LKP vom 24.05.2023 als Anlage 3 beigefügt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan "Münster Mühle 1. Änderung" mit den örtlichen Bauvorschriften in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Aufgrund des bereits bestehenden Planungsrechts wurde der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. In diesem Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 entsprechend. Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wurde abgesehen.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung und den weiteren Anlagen beim Bürgermeisteramt Gaildorf, Schlossstraße 20, 74405 Gaildorf einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Die Einsichtnahme in die Planunterlagen ist nach vorheriger terminlicher Absprache mit den Mitarbeitern des Bauamts unter der Tel. 07971 253-129 oder E-Mail an werner.weller@gaildorf.de während der allgemeinen Dienststunden möglich. Die Unterlagen zur Bauleitplanung sind auch im Internet unter https://www.gaildorf.de/de/Bauen-Wohnen/Bebauungsplanverfahren sowie im zentralen Internetportal des Landes Baden-Württemberg einsehbar.

Dienststunden:

Montag bis Donnerstag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag, 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden:

Eine etwaige Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB ein beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur, wenn Sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Gaildorf geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Ebenfalls ist eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und einer Vorschrift aufgrund der GemO bei der Aufstellung des Bebauungsplanes nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Gaildorf geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gaildorf, 26. Oktober 2023 Bürgermeisteramt